VERGABERICHTLINIEN FÜR BOOTSLIEGEPLÄTZE der Marktgemeinde Hard

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Sämtliche Anträge, Erklärungen und Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Anträge auf die Zuteilung eines Liegeplatzes können ausschließlich von natürlichen Personen gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Anträge sind unter Verwendung des von der Marktgemeinde Hard vorgesehenen Formulars einzubringen.

5. Änderungen des Hauptwohnsitzes, des Namens oder der Zustelladresse sind der Hafenverwaltung (hafen@hard.at) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen erfolgen bis zur schriftlichen Mitteilung einer neuen Adresse rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse.

II. ARTEN DER LIEGEPLÄTZE

1. **Diese Richtlinie unterscheidet folgende Arten von Liegeplätzen:**

   a. fixe Bootsliegeplätze;
   b. temporäre Bootsliegeplätze;
   c. Trockenliegeplätze;
   d. Winter-Bootsliegeplätze.

III. WARTELISTE

1. **Für fixe Wasserliegeplätze und Trockenliegeplätze werden nachstehende Wartelisten geführt:**

   a. Warteliste für Antragsteller mit Hauptwohnsitz in Hard („Harder");
   b. Warteliste für Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Hard („Nicht-Harder").

Interessenten für einen temporären Bootsliegeplatz müssen einen Antrag auf Aufnahme in die Warteliste für fixe Bootsliegeplätze stellen und im Rahmen dieser Antragstellung zusätzlich das Feld „Interesse an temporären Liegeplätzen" ankreuzen.

2. **Die Warteliste wird in nachfolgende Bootskategorien unterteilt:**

   a. Motorboote bis 2,00 Meter Breite und bis 6,50 Meter Länge;
   b. Motorboote über 2,00 Meter Breite;
   c. Segelboote;
   d. Trockenliegeplätze.

3. Um auf die Warteliste für „Harder" aufgenommen zu werden, ist ein ununterbrochener Hauptwohnsitz in Hard von mindestens 5 Jahren unmittelbar vor Antragstellung erforderlich.

4. **Bei Personen, die auf der Warteliste vorgemerkt sind und ihren Hauptwohnsitz wechseln, ist wie folgt vorzugehen:**

   a. Ein „Harder" zieht in eine andere Gemeinde: Es erfolgt eine Streichung von der Warteliste für „Harder" und eine Übertragung mit dem ursprünglichen Anmeldedatum auf die Warteliste für „Nicht-Harder". Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Bodenseeanrainergemeinde führt zum gänzlichen Verlust des Wartelistenplatzes.

   b. Ein „Nicht-Harder" zieht nach Hard: Es erfolgt eine Streichung von der Warteliste für „Nicht-Harder" und eine Übertragung mit dem ursprünglichen Anmeldedatum auf die Warteliste für „Harder". Eine Zuteilung eines Liegeplatzes kann jedoch frühestens nach einem ununterbrochenen Hauptwohnsitz von 5 Jahren in Hard unmittelbar vor der Erteilung erfolgen.

5. Für die Reihung auf den jeweiligen Wartelisten ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständig ausgefüllten Antrags maßgeblich. Unvollständig eingelangte Anträge werden erst ab dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Einreichung bei der Reihung berücksichtigt.

6. Eine Übertragung von Wartelistenplätzen auf andere Personen ist unzulässig.

7. Ein Wechsel der Warteliste in eine andere Bootskategorie unter Beibehaltung des ursprünglichen Datums der Antragstellung ist nicht zulässig. Für die Reihung in der neuen Bootskategorie ist ein neuer Antrag erforderlich. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Einlangens des vollständig ausgefüllten neuen Antrags.

8. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Warteliste oder auf Vergabe eines Liegeplatzes besteht nicht.

9. Für die erstmalige Aufnahme in die Warteliste für einen fixen Bootsliegeplatz, einschließlich eines Trockenliegeplatzes, ist eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß den aktuell gültigen Hafentarifen zu entrichten.

10. Ab dem Kalenderjahr nach der erstmaligen Aufnahme in die Warteliste ist jährlich eine Evidenzhaltungsgebühr gemäß den aktuell gültigen Hafentarifen zu entrichten.

11. Wird die vorgeschriebene Evidenzhaltungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, wird der Antragsteller von der Warteliste gestrichen.

12. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Aufnahme- oder Evidenzhaltungsgebühren ist ausgeschlossen.

IV. ALLGEMEINE VERGABEVORAUSSETZUNGEN

1. Ein Liegeplatz kann nur an natürliche Personen vergeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Reihenfolge der schriftlichen Ansuchen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Platzgrößen, Art des Bootes und Motorisierung.

3. Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Vergabe temporärer Bootsliegeplätze ist die verpflichtende Antragstellung auf Aufnahme in die Warteliste für fixe Bootsliegeplätze. Im Rahmen dieser Antragstellung ist zusätzlich das Feld „Interesse an temporären Liegeplätzen“ anzukreuzen.

   Die Vergabe der temporären Bootsliegeplätze erfolgt entsprechend der Reihung der Warteliste für fixe Bootsliegeplätze.

4. Ein Bootsliegeplatz wird nur an Personen vergeben, an deren Hauptwohnsitz kein weiterer Bootsliegeplatz am Vorarlberger Bodenseeufer vergeben ist. Pro Haushalt wird höchstens ein Bootsliegeplatz vergeben.

5. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe eines Liegeplatzes besteht nicht.

6. Bis zu 20% der gesamten Liegeplätze werden an Nicht-Harder vergeben.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN - BILDUNG VON HALTERGEMEINSCHAFTEN

1. Die Bildung einer Haltergemeinschaft bedarf des vorherigen schriftlichen Ansuchens und der schriftlichen Zustimmung der Hafenverwaltung. Mitglieder einer Haltergemeinschaft müssen zwingend auf der Warteliste stehen.

2. Vertragspartner der Marktgemeinde Hard bleibt in jedem Fall ausschließlich der ursprüngliche Liegeplatzinhaber. Eine Übertragung oder Aufteilung des Liegeplatzvertrags ist unzulässig.

3. Haltergemeinschaften, die der Weitergabe, Vermietung, gewerblichen Nutzung oder Umgehung der Vergaberegeln dienen, sind unzulässig und führen ausnahmslos zum sofortigen Entzug des Liegeplatzes.

4. Aus der Zustimmung zu einer Haltergemeinschaft entsteht für weitere Mitglieder kein Anspruch auf spätere Zuteilung oder Weiterführung des Liegeplatzes.

5. Änderungen in der Zusammensetzung der Haltergemeinschaft sind binnen 14 Tagen schriftlich an die Hafenverwaltung (hafen@hard.at) bekannt zu geben.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TEMPORÄRE UND WINTER-BOOTSLIEGEPLÄTZE

1. Bei temporären und Winter-Bootsliegeplätzen ist die Bildung einer Haltergemeinschaft unzulässig.

2. Temporäre Liegeplätze und Winterliegeplätze werden ausschließlich für die jeweils festgelegte Nutzungsdauer vergeben. Temporäre Liegeplätze werden grundsätzlich jeweils für eine Bootssaison vergeben. Winterliegeplätze werden ausschließlich für den Zeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres vergeben.

3. Eine Verlängerung der jeweiligen Nutzungsdauer sowie eine Umwandlung eines temporären oder Winterliegeplatzes in einen fixen Liegeplatz sind ausgeschlossen.

4. Aus der Vergabe eines temporären oder Winterliegeplatzes entsteht kein Anspruch auf die spätere Vergabe eines fixen Liegeplatzes.

VII. VERGABEVERFAHREN

1. Die Marktgemeinde Hard unterbreitet dem nach der Reihung in Betracht kommenden Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Zuteilung eines Liegeplatzes.

2. Das Angebot ist binnen drei Wochen ab Zugang schriftlich anzunehmen.

3. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine schriftliche Annahme des Angebots, wird das Angebot ausdrücklich abgelehnt oder erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, gilt das Angebot als nicht angenommen. In diesem Fall ist der Antragsteller von der jeweiligen Warteliste zu streichen.

4. Vor der Neuvergabe fixer Liegeplätze sind vorliegende Anträge auf Tausch in derselben Bootskategorie bestehender fixer Liegeplätze zu berücksichtigen. Ein Liegeplatztausch bedarf der Zustimmung der Hafenverwaltung und ist nur in derselben Bootskategorie möglich. Ein Anspruch auf Genehmigung des Tausches besteht nicht.

VIII. WEITERGABE VON LIEGEPLÄTZEN

1. Das Nutzungsrecht an einem Bootsliegeplatz ist höchstpersönlich und nicht frei übertragbar.

2. Fixe Bootsliegeplätze können auf schriftlichen Antrag auf Ehegatten, eingetragene Partner sowie Verwandte ersten und zweiten Grades übertragen werden, sofern die übernehmende Person seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Hard hat und diesen durch geeignete Unterlagen nachweist.

3. Eine Weitergabe eines fixen Bootsliegeplatzes ist erst zulässig, wenn der Liegeplatz vom bisherigen Liegeplatzinhaber mindestens drei Jahre persönlich genutzt wurde.

   Im Falle einer Verlassenschaft gilt die Voraussetzung der dreijährigen persönlichen Nutzung nicht. Voraussetzung für die Übernahme des Liegeplatzes ist in diesem Fall, dass der Übernehmer seit mindestens fünf Jahren seinen Hauptwohnsitz in Hard hat und diesen durch geeignete Unterlagen nachweist.

4. Eine Weitergabe temporärer oder für die Wintersaison vergebener Liegeplätze ist unzulässig.

5. Eine Weitergabe eines fixen Bootsliegeplatzes ist ausschließlich an Personen zulässig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Änderungen dieser Vergaberichtlinien sind der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vorbehalten.

Diese Vergaberichtlinie für Bootsliegeplätze wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2026 beschlossen.

Für die Gemeindevertretung

Hard, am 18.11.2026

Marktgemeinde Hard am Bodensee (Vlbg.) 05

Bürgermeister
Dr. Martin Staudinger